

**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate,
auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Neu-Isenburg
(Spielapparatesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1,2,4 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg am 06.10.2010 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Neu-Isenburg erhebt eine Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen der besonderen Art als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung bzw. den Besuch der in Abs. 2 im Einzelnen genannten Einrichtungen und Veranstaltungen.
- (2) Der Steuer unterliegen
 - a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
 - b) Spiele um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen,
 - c) Porno- und Sexdarbietungen jeglicher Art einschließlich des Vorführens von Filmen und anderen Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars, Kinos, Filmkabinen, Sexläden so wie in ähnlichen Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen.

**§ 3
Steuerbemessung**

Die Steuer bemisst sich:

- (1) zu § 2(2) a)
nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen)

- (2) zu § 2(2) b)
nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume
- (3) zu § 2(2) c)
nach dem Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird; wenn kein Entgelt erhoben wird, an der Gesamtfläche der für die Besucherinnen und Besuchern des Unternehmens benutzbaren Räume, auch wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen. Kleiderablagen, Toiletten und vergleichbare Nebenräume sind hiervon ausgenommen.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Besteuerung in den Fällen des § 2(2) a) erfolgt grundsätzlich nach der Bruttokasse.
- (2) Die Steuer beträgt zu § 2(2) a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat:
- a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, -clubs, -casinos und ähnlichen Einrichtungen
20 v. H. der Bruttokasse
 - b) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in übrigen Einrichtungen
20 v. H. der Bruttokasse
 - c) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, -clubs, -casinos und ähnlichen Einrichtungen
10 v. H. der Bruttokasse
 - d) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in übrigen Einrichtungen
10 v. H. der Bruttokasse
 - e) für Apparate mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
30 v. H. der Bruttokasse
- (3) Die Steuer beträgt zu § 2(2) b) je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat
25,00 Euro
- (4) Die Steuer beträgt zu § 2(2) c)
25 v. H. des Entgeltes
wenn kein Entgelt erhoben wird, 2,50 Euro je angefangene 10 Quadratmeter und Veranstaltungstag
- (5) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

- (6) Beim Vorliegen von negativen Salden (Verlusten) besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

§ 5

Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Eine abweichende Besteuerung für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit von der Bruttokasse nach Festbeträgen ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneintrag für alle von der Steuerschuldnerin/dem Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Neu-Isenburg betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 2 c), d) und e) nicht durch elektronische Zählwerksausdrucke manipulations- und revisions-sicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Nur in diesen Fällen ist die Besteuerung gemäß den nachfolgend aufgeführten Festbeträgen je angefangenem Kalendermonat und Apparat durchzuführen:
- a) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, -clubs, -casinos und ähnlichen Einrichtungen
55,00 Euro
 - b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in übrigen Einrichtungen
27,50 Euro
 - c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
330,00 Euro
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres anzustellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Neu-Isenburg widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zu Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Neu-Isenburg von der Steuerschuldnerin/dem Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate ohne Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 6 Anzeigepflicht

Die einzelnen Veranstaltenden sind jeweils verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten, Beginn und Ende der Veranstaltung, sowie die nach §3 für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich dem Magistrat der Stadt Neu-Isenburg mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Die/der Steuerschuldner/in ist verpflichtet, die Steuer in der Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Neu-Isenburg eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Der Vordruck kann beim Magistrat der Stadt Neu-Isenburg angefordert werden. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.
- (3) Bei der Besteuerung nach Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den in § 4 Abs. 2 festgesetzten Besteuerungszeitraum (je angefangenem Kalendermonat und Apparat) beizufügen, die als Angabe mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, das Datum des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Steueramtes auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden. Handschriftliche Korrekturen auf den Zählwerkausdrucken werden nicht berücksichtigt.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn die/der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an die Stadtkasse der Stadt Neu-Isenburg zu entrichten.
Wird kein Steuerbescheid erteilt, wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.
- (5) In den Fällen, in denen die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 6 und 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Neu-Isenburg geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 8 Steuerschuldner

Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner ist die Veranstalterin bzw. der Veranstalter. In den Fällen des § 2(2) a) gilt als Veranstalterin bzw. Veranstalter die Eigentümerin/der Eigentümer oder die Person, der der Apparat von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer zur Nutzung überlassen wird.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg ist berechtigt, auch unangekündigt zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft und ersetzt die bisherige, die gleiche Abgabe regelnde Satzung vom 15.03.2006, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Neu-Isenburg, den 06.10.2010

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

H u n k e l
Bürgermeister

-
1. Änderungssatzung vom 24.08.2011, veröffentlicht StadtPost Neu-Isenburg am 29.09.2011, i. K. g. am 29.09.2011
 2. Änderungssatzung vom 16.12.2015, veröffentlicht StadtPost Neu-Isenburg am 14.01.2016, i. K. g. am 01.01.2016
 3. Änderungssatzung vom 30.11.2016, veröffentlicht StadtPost Neu-Isenburg am 15.12.2016, in Kraft am 01.01.2017
 4. Änderungssatzung vom 13.12.2017, veröffentlicht StadtPost Neu-Isenburg am 21.12.2017, i. K. g. mit Bekanntmachung